

Akte über den Festlandssockel in Nord- und Ostsee

Vorbemerkung

Die Rechte des Uferstaats am Festlandssockel¹⁾ haben sich verhältnismäßig schnell von vereinzelt Lehrmeinungen über einseitige Proklamationen und Kodifikationsvorarbeiten zur Konvention über den Festlandssockel vom 29. April 1958²⁾ verdichtet. Von den 46 Unterzeichnern der Konvention haben bis zum 20. Januar 1964, dem Tage der Proklamation der Bundesregierung (siehe unten), 14 ratifiziert; sieben weitere Staaten sind beigetreten. Nach ihrem Art. 11 fehlt nur noch eine Ratifikation oder ein Beitritt, um sie unter ihren Partnern in Kraft zu setzen. Bis zum Jahre 1960 hatten 23 Staaten, sowie Großbritannien für Teile seines Kolonialreiches, durch einseitige Proklamationen, Verfassungsartikel, Gesetze oder Dekrete³⁾ Ansprüche auf den Festlandssockel geltend gemacht. Von diesen Staaten sind acht nicht weiter an der Konvention beteiligt. Bedenkt man noch, daß auf der Seerechtskonferenz von 1958 nur drei Staaten gegen die Konvention gestimmt hatten und acht sich der Stimme enthielten⁴⁾, so kann man im ganzen eine gewichtige Zustimmung zu den Grundgedanken der Konvention feststellen.

Die Bundesrepublik Deutschland war auf der Seerechtskonferenz von 1958 gegen den Entwurf der Konvention gewesen und hatte ihre eigenen Vorstellungen über eine freie Nutzung der Schätze des Festlandssockels unter einer staatlichen Aufsicht in einem Memorandum entwickelt⁵⁾. Dieses fand aber wenig Anklang, und die deutsche Delegation verfolgte ihren Plan nicht weiter. Die Bundesrepublik hatte am 30. Oktober 1958 doch noch ihre Unterschrift unter die Konvention gesetzt und dabei erklärt, daß

¹⁾ Bibliographie in Hoog, Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960, 1961, und Kunz in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 1, Stichwort »Festlandssockel«, S. 520. Ferner: E. R. Bartley, The Tidlands Oil Controversy, 1953; Auguste, The Continental Shelf, 1960; Franklin, International Law Studies 1959-1960, Naval War College Newport, Rhode Island Bd. 53, 1961. In dieser Zeitschrift: D. N. H. Johnson, The Legal Status of the Sea-Bed and Subsoil, ZaöRV Bd. 16, S. 451-499; Meyer-Lindenberg, Das Genfer Übereinkommen über den Festlandssockel vom 29. April 1958, ZaöRV Bd. 20, S. 5-32.

²⁾ Englischer Wortlaut ZaöRV Bd. 20, S. 32-35.

³⁾ Vgl. Hoog, a. a. O., S. 122 ff. nach dem Dokument der Vereinten Nationen A/Conf. 19/4 vom 8. 2. 1960. Der Wortlaut der älteren Texte ist abgedruckt in United Nations Legislative Series: Laws and Regulations on the Regime of the High Seas (ST/LEG/SER. B/1) Bd. 1 Teil 1.

⁴⁾ A/Conf. 13/38, S. 57. Die Gegenstimmen kamen von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Japan; unter den Enthaltungen waren Frankreich, Schweden und Norwegen.

⁵⁾ A/Conf. 13/42, S. 125; A/Conf. 13/C. 4/L. 1.

nach ihrer Auffassung deren Art. 5 Abs. 1 die Ausübung der Fischerei über dem Festlandsockel in der bisher allgemein üblichen Weise sichert. Die Konvention ist den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht zur Zustimmung nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgelegt. Die Bundesregierung sieht sich daher außerstande, jetzt eine Ratifikationsurkunde zu hinterlegen und damit die Konvention in Kraft zu setzen.

Inzwischen bewarben sich zwei Firmengruppen um Bohrrechte in dem Festlandsockel der Nordsee, der nach den Bestimmungen der Konvention an die Bundesrepublik fallen würde. Da eine Gruppe von den USA aus bereits eine schwimmende Insel in Marsch gesetzt hatte und man dieser Gruppe eine Konzession nicht erteilen wollte, wurde die Frage akut, wie die Rechtslage eines bereits arbeitenden Unternehmens sein würde, wenn für den Uferstaat die Rechte am Festlandsockel aktualisiert werden. In dieser Situation schritt man zu der Proklamation vom 20. Januar 1964, die unten abgedruckt ist.

Die Proklamation kennzeichnet sich dadurch, daß sie lediglich eine Klarstellung der Rechtslage geben will. Sie geht sichtlich davon aus, daß an dem Festlandsockel bereits Hoheitsrechte der Bundesrepublik für die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Meeresgrundes und -untergrundes bestehen. Sie unterscheidet sich in ihrer Diktion ganz wesentlich von der Proklamation Nr. 2667 des Präsidenten der USA vom 28. September 1945⁶⁾, die praktisch die Entwicklung der Shelf-Doktrin eröffnet⁷⁾ und bewußt rechtliches Neuland betritt.

Es ist eine schwierige Frage, wann im Lauf einer Entwicklung des Völkerrechts das Abgehen von der alten Norm keine Völkerrechtsverletzung mehr ist. Meyer-Lindenberg⁸⁾ hat bereits 1959 die Meinung vertreten, daß der wesentliche Kern der Konvention, allerdings keineswegs die Einzelheiten, zum geltenden Gewohnheitsrecht geworden sei. Eine vorsichtigere Beurteilung wird aber auch zum Schluß kommen, daß der Schritt der Bundesregierung unbedenklich ist. In der Übergangszeit, und überhaupt bei unklaren Rechtslagen, wird man den Gegner nicht zu fürchten haben, der sich ebenso verhalten hat.

Prüft man unter diesem Gesichtspunkt das Verhalten der USA (der die interessierte Gruppe angehört) und unserer Nachbarn in Nord- und Ostsee,

⁶⁾ U.S. Statutes at Large, Bd. 59 (1945), S. 884; Department of State Bulletin, Bd. 13 (1945), S. 485; ST/LEG/SER. B/1 Bd. 1, S. 38.

⁷⁾ Der Vertrag zwischen Großbritannien und Venezuela vom 26. 2. 1942 (ST/LEG/SER. B/1 Bd. 1, S. 44), der so häufig zitiert wird, betrifft eine Bucht, die nach allgemeinem Völkerrecht zu den Binnengewässern, mindestens zum Küstenmeer der Vertragsstaaten gehört. Er beweist für den Festlandsockel nichts.

⁸⁾ A. a. O. oben Anm. 1, S. 13; ebenso Franklin, a. a. O. oben Anm. 1, S. 63.

so ergibt sich folgendes Bild: Ratifiziert haben die Konvention über den Festlandsockel die USA (12. 4. 1961), die UdSSR (22. 11. 1960), Polen (29. 6. 1962) und Dänemark (12. 6. 1963). Unterschrieben haben Großbritannien, die Niederlande und Finnland. In Großbritannien liegt dem Parlament die Continental Shelf Bill vor⁹⁾, die im Unterhaus in zweiter Lesung kurz nach dem 20. Januar 1964 beraten wurde und offenbar Aussicht auf Annahme hat. Nicht unterzeichnet haben Belgien, Schweden und Norwegen. Norwegen hat aber bereits eine Proklamation und eine Verordnung erlassen (siehe unten). Dänemark hat seine Ratifikation mit einem innerstaatlichen Text begleitet, der die Ausübung der Rechte am Festlandsockel regelt (siehe unten).

Man kann bezweifeln, ob die Proklamation für den erstrebten Zweck genügt. Die Bundesregierung hat alsbald Vorarbeiten für eine zunächst zeitweilige Normierung der Verhältnisse im deutschen Festlandsockel begonnen.

Das Deutsche Reich hat unabhängig vom völkerrechtlichen Vorgang des Gebietserwerbs seinerzeit in einem Gesetz klargestellt, daß der Kaiser im Namen des Reichs die Schutzgewalt in den Schutzgebieten ausübt¹⁰⁾ und daß Helgoland dem Bundesgebiet hinzutritt¹¹⁾. Diese Gesetze enthalten ausdrücklich Ausdehnungen des Geltungsbereichs des deutschen Rechts und Ermächtigungen zur Ausübung der Staatshoheit. München

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Erforschung und Ausbeutung des deutschen Festlandsockels vom 22. Januar 1964¹⁾

Die von der Bundesregierung am 20. Januar 1964 beschlossene Proklamation über die Erforschung und Ausbeutung des deutschen Festlandsockels wird hiermit bekanntgemacht.

Bonn, den 22. Januar 1964

Der Bundesminister des Auswärtigen
in Vertretung Carstens

⁹⁾ 19. 12. 1963, Bill 57 (37700), 42/5. Der Entwurf soll offenbar von der Ratifikation der Konvention begleitet werden. Er ermächtigt die Krone, bestimmte Seegebiete zu bezeichnen, unter denen dann verschiedene Minister Vollmachten zur Gewinnung der Bodenschätze im Festlandsockel ausüben.

¹⁰⁾ Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. 4. 1886, RGBl. S. 75.

¹¹⁾ Gesetz vom 15. 12. 1890, RGBl. S. 207. Auch Preußen, dem Helgoland einverleibt wurde, erließ dazu das Gesetz vom 18. 2. 1891, Ges.Slg. S. 11.

¹⁾ Bundesgesetzblatt 1964 II, Nr. 5 vom 6. 2. 1964, S. 104; die Proklamation vom 20. 1. 1964 war schon vorher im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundes-

Proklamation der Bundesregierung

Die Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29. April 1958 ist am 30. Oktober 1958 von der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus von 45 weiteren Staaten unterzeichnet worden. Sie ist inzwischen bereits von 21 Staaten ratifiziert oder durch Beitritt angenommen worden und wird nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft treten, sobald ein weiterer Staat die 22. Ratifikationsurkunde hinterlegt hat. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften in Kürze den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dieser Konvention vorlegen, um die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Um Rechtsunklarheiten zu beseitigen, die sich in der gegenwärtigen Situation bis zum Inkrafttreten der Genfer Konvention über den Festlandssockel und bis zu ihrer Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ergeben könnten, hält es die Bundesregierung für erforderlich, schon jetzt folgendes festzustellen:

1. Die Bundesregierung sieht auf Grund der Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts, wie es in der neueren Staatenpraxis und insbesondere in der Unterzeichnung der Genfer Konvention über den Festlandssockel zum Ausdruck kommt, die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes der an die deutschen Meeresküsten grenzenden Unterwasserzone außerhalb des deutschen Küstenmeeres bis zu einer Tiefe von 200 m und – soweit die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze gestattet – auch hierüber hinaus als ein ausschließliches Hoheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland an. Im einzelnen bleibt die Abgrenzung des deutschen Festlandssockels gegenüber dem Festlandssockel auswärtiger Staaten Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehalten.

2. Die Bundesregierung sieht alle Handlungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Erforschung und Ausbeutung seiner Naturschätze ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden vorgenommen werden sollten, als unzulässig an. Sie wird gegen solche Handlungen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

Bonn, den 20. Januar 1964

Erhard

Schröder

regierung Nr. 17 vom 28. 1. 1964, S. 146, veröffentlicht worden mit den Überschriften: »Proklamation über die Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels – Ausschließliches Hoheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland« und dem Vorspruch: »Über die Erforschung und Ausbeutung des deutschen Festlandssockels erließ die Bundesregierung am 20. Januar 1964 folgende Proklamation:« [folgt deren Text, ohne Datum und Unterschrift].

NORWEGEN

Königliche Resolution vom 31. Mai 1963 ²⁾

Der Meeresboden und -untergrund in den unterseeischen Gebieten außerhalb der Küste des Königreichs Norwegen sind ohne Rücksicht auf die im übrigen geltenden Seegrenzen im Hinblick auf die Ausbeutung und Erforschung von Naturvorkommen norwegischer Staatshoheit unterworfen, soweit die Meerestiefe die Ausbeutung der Naturvorkommen zuläßt, jedoch nicht über die Mittellinie im Verhältnis zu anderen Staaten hinaus.

Gesetz über die Erforschung und Ausbeutung unterseeischer Naturvorkommen vom 21. Juni 1963 ³⁾

Wir OLAV, König von Norwegen, machen kund:
daß Uns der Stortingsbeschluß vom 19. Juni 1963 vorgelegt wurde, der lautet:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Erforschung und Ausbeutung von Naturvorkommen auf dem Meeresboden oder in dessen Untergrund, soweit die Meerestiefe die Ausnutzung der Naturvorkommen gestattet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der im übrigen geltenden Seegrenzen, jedoch nicht über die Mittellinie im Verhältnis zu anderen Staaten hinaus.

§ 2

Das Recht an den unterseeischen Naturvorkommen steht dem Staat zu. Der König kann norwegischen oder ausländischen Personen, darunter auch Stiftungen, Gesellschaften und anderen Vereinigungen die Genehmigung zur Erforschung und Ausbeutung der Naturvorkommen erteilen. Solche Genehmigungen können an bestimmte Bedingungen gebunden werden.

§ 3

Der König kann Vorschriften über die Erforschung und Ausbeutung unterseeischer Naturvorkommen erlassen.

§ 4

Ältere Gesetze stehen gemäß §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht entgegen.

²⁾ Kongelig resolusjon; Norsk Lovtidend Nr. 21, 1963, S. 573; Übersetzung von H. Walter.

³⁾ Lov om utforskning og utnyttelse av undersjøiske naturforekomster; Norsk Lovtidend Nr. 23, 1963, S. 659 f.; Übersetzung von H. Walter.

§ 5

Das Recht zur Schifffahrt und Fischerei wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Deshalb haben Wir angenommen und bekräftigt, so wie Wir hiermit Dasselbe als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und Reiches Siegel.

Gegeben zu Oslo Schloß 21. Juni 1963

OLAV
(L. S.)

Einar Gerhardsen

Leif Østern

DÄNEMARK

**Verordnung betreffend die Ausübung dänischen Hoheitsrechts
über den Festlandsockel vom 7. Juni 1963⁴⁾**

Wir FREDERIK DER NEUNTE, von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Goten, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, machen kund:

In Übereinstimmung mit der auf der Genfer Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1958 unterzeichneten Konvention über den Festlandsockel und im Hinblick auf den Folketingsbeschuß vom 2. Mai 1963⁵⁾ wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung der Naturvorkommen wird dänisches Hoheitsrecht über den Teil des Festlandsockels ausgeübt, der nach der am 29. April 1958 in Genf unterzeichneten Konvention über den Festlandsockel (im folgenden Konvention genannt) zum Dänischen Reich gehört, vgl. § 2.

§ 2. Gemäß Artikel 1 der Konvention ist unter dem Ausdruck »Festlandsockel« zu verstehen: (a) der Meeresboden oder -untergrund in den unterseeischen Gebieten, die an die Küste angrenzen, aber außerhalb der

⁴⁾ Anordning vedrørende udøvelsen af dansk højhedsret over den kontinentale sokkel; Lovtidende A, Nr. 259, 1963, S. 457; Übersetzung von H. Walter.

⁵⁾ Am 2. 5. 1963 stimmte das Folketing der Konvention zu. Der König nahm durch Resolution vom 31. 5. 1963 die Ratifikation vor (Bekanntmachung vom 5. 7. 1963, Lovtidende C, Nr. 16, 1963, S. 83).

äußeren Territorialgewässer liegen, bis zu einer Tiefe von 200 m oder außerhalb dieser Grenze, soweit die Meerestiefe eine Ausbeutung der Naturvorkommen der betreffenden Gebiete zuläßt; (b) der Meeresboden und -untergrund entsprechender unterseeischer Gebiete um Inseln.

Abs. 2. Die Abgrenzung des Festlandssockels im Verhältnis zu fremden Staaten, deren Küsten den Küsten des Dänischen Reiches gegenüberliegen oder die an Dänemark angrenzen, erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 6 der Konvention in der Weise, daß mangels besonderer Verträge die Grenze von der Mittellinie gebildet wird, die in jedem Punkt gleich weit von den nächsten Punkten auf den Basislinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der äußeren Territorialgewässer eines jeden der Staaten gemessen wird.

Abs. 3. Der Minister der öffentlichen Arbeiten kann, falls erforderlich, offizielle Seekarten ausfertigen lassen, auf welchen die Grenzlinie eingezeichnet ist.

§ 3. Zur Erforschung und Ausbeutung der in § 1 genannten Naturvorkommen im Festlandssockel bedarf es einer gemäß dem Gesetz Nr. 181 vom 8. Mai 1950 über Erforschung und Gewinnung von Rohstoffen im Untergrund des Königreichs Dänemark oder gemäß der Königlichen Verordnung Nr. 153 vom 27. April 1935 über die Ausbeutung der Rohstoffe in Grönlands Erdboden erteilten Bewilligung.

Gegeben auf Schloß Christiansburg, am 7. Juni 1963
Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel

FREDERIK R.

Kai Lindberg